

# Grundlegende Erkenntnisse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **23 (1955)**

Heft 9: **Die Schweiz = La Suisse = Switzerland**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

der Volljährigkeit nach dem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch selbst heute noch bestraft werden (Art. 157 MStGB). Gleichgeschlechtliches Empfinden ist an sich kein Grund für eine Dienstuntauglich-Erklärung. Im Gegenteil: es gibt eine ganze Anzahl Wehrmänner, die ausgesprochen homoerotisch empfinden und dennoch in der Armee — oder gerade deshalb! — Ausserordentliches leisten, und zwar nicht nur als Soldaten, sondern auch als Offiziere. Sie alle aber haben gelernt, dass Nebenmann und Untergebener in einer glücklichen Kameradschaft geliebt werden können, ohne dass sie etwas davon ahnen. Wenn aber ein Wehrmann Gefahr läuft, sich im Militärdienst nicht beherrschen zu können, oder durch sein ganzes Wesen zum Gespött seiner Kameraden zu werden, so ist in diesen Fällen eine ärztliche Ausmusterung zu seinem Schutze und im Interesse der Armee unbedingt zu empfehlen. E. S.

---

## Grundlegende Erkenntnisse

Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig, Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden wie beim normalen Menschen.

*Der grosse Nervenarzt, Prof. Dr. Eugen Bleuler, 1928.*

---

Strafbestimmungen sollten restlos unter den Gedanken stehen, dass eine Bestrafung nur dann in Frage kommen, wenn der Täter in die geschlechtliche Freiheit eines andern einbricht, oder wenn er fremde Unzucht geschäftlich ausbeutet, oder endlich wenn er öffentliches Aergernis erregt. Liegen solche Gründe vor, um die homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen strafbar zu erklären? Ich sehe nicht einen einzigen Grund dafür, wohl aber eine Mehrzahl von Gründen gegen eine Kriminalisierung.

*Der bedeutende Strafrechtslehrer Prof. Dr. Ernst Hafter; 1929.*

---

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, mit diesem groben Instrument, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

*Nationalrat Johannes Huber, St. Gallen; 1931.*